**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 45

**Artikel:** Das Verblauen der Kiefer vor und nach dem Schnitt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577433

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bet einer Fläche von  $300 \text{ m}^2 - 15 \times 20 \text{ m}$  — bietet er 120 Personen geräumig Platz, vortrefflich durch Seiten- und Oberlichter beleuchtet. Die Lichtmenge wird verständlich, wenn man das mehr als  $150 \text{ m}^2$  große Oberlicht, aus dem Plane ersichtlich, sich vorstellt.

Zeitschriften Säle, Sitzungszimmer, ungezählte Säle und Etagen für das Bücherlager, Ausstellungsräume, Räume für die Bibliothek der Gesellschaft für Handel und Industrie, Abwartwohnung, Buchbinderzimmer, alles, alles hat seinen Blat, sindet im Projekt vortreffliche Be-

rücksichtigung.

Das Außere mit schützendem Vorbau beim Eingang und prächtiger Freitreppenanlage macht in seinem altehrwürdigen Zürcher Stil — einem zarten Barock — dem Schöpfer des Werkes, dem Hrn. Kantonsbaumeister Fietz, alle Ehre, und kann sich das Quartier schon heute zu diesem Hause gratulieren. Ein Anpassen an die Kirche, mit welcher die Bibliothek zusammenhängt, wird, wie wir vernehmen, noch studiert werden.

Der Herr Vortragende schließt mit dem Hinweis auf die vortreffliche Lage an der Zähringerstraße, die nach den Amtsgebäuden durchgebrochen werden soll und dann eine Hauptverkehrsader gegen den Heimplatz und Hottingen wird, sowie an der in der Verlängerung der Uraniastraße jetzt schon verbreiterten Mühlegasse. Er erinnert an die Nähe der Hochschule und gedenkt der Wichtigkeit der Zentralbibliothek in einer Stadt, die wie Zürich als geistige Metropole weit über die Grenzen unseres Landes Ruf und Namen hat.

Der Große Stadtrat hat das Projekt bereits angenommen, bald kommt es zur Abstimmung. Hr. Dr. Escher ift gewiß, und wir mit ihm, daß der stolze Bürgersinn der stets lernbegterigen Zürcher sich in einem mächtigen "Über" an bejahenden Stimmen neu dokumentieren wird und wir dann bald im Besitze der Zentralbibliothek, diesem unerschöpslichen Born von Wissen und Unterhal-

tung fein werden.

Der Stadt zur Ehr, den Jungen zur Lehr — ein vornehmes Hilfsmittel für die Hochschule —, die Quelle aller Weisheit, steht sie nun bald offen, allen offen, die im innern Drange nach geistiger Bollsommenheit ihre Hallen siellen werden, — steht sie nun bald da — unsere Zentralbibliothek. M. Kotter, Architekt.

## Das Verblauen der Riefer vor und nach dem Schnitt.

Mit dem Eintritt in die wärmere Jahreszeit nimmt die Gefahr, daß Kiefernstämme und Kiefernschnittmaterial verblauen, immer mehr zu. Während ein Verblauen nach dem Schnitt im allgemeinen nur als Schönheitssehler der Breiter oder Dielen angesehen, das Material aber sonst als gesund gehalten wird, wird in manchen Gegenden das Verblauen am Stamm, also vor dem Schnitt, als nicht gesundes Holz bezeichnet, das der Käufer, wenn nicht besonders vereinbart, nicht zu nehmen braucht.

Die befferen Stücke der Kiefer (auch Forche, Forle, Föhre genannt), d. h. die Erdblöcke und schönen zweiten Blöcke des Stammes werden teils als Glaserholz, teils als Bretter für die Anfertigung altdeutscher Möbel und Zimmergetäfel usw. verwendet, während die rauheren oberen Teile zu Bauholz, Kistenbretter, Waggonhölzer usw. eingeteilt werden. Für die letzteren Zwecke kommt es auf das Aussehen weniger an, dagegen werden an erstern höhere Ansprüche nicht nur in bezug auf Reinheit, sondern auch hinsichtlich des Aussehens (möglichst frei von Bläue) gestellt.

Der hohe Preis, der für schöne Kiefern schon im Walde bezahlt werden muß, macht es notwendig, zu denjenigen Dimensionen einzuschneiden, die der Qualität und dem Verwendungszweck am ehesten entsprechen und demzufolge auch eine bestmögliche Einnahme zulassen.

Während bei Fichten und Tannen sich bestimmte Stärken der Schnittwaren wiederholen, werden die Ansprüche an die Stärfe ber Riefernschnittmare gar vielfeit'g geftellt. Wenn eine ausgedehnte Rundschaft nicht bafür vorhanden ift, ift es immer eine riefterte Sache, das Rundholz auf unverkauften Vorrat einzuschneiden. Mus diesem Grunde wird man suchen, die Ware auf Bestellung zu verkaufen und sie nach Angabe des Käufers zu schneiden. Wenn man fich aber auch frühzeitig bafür ins Beng legt, fo will es doch meift nicht recht gelingen, einen Berkauf rechtzeitig, d. h. vor Eintritt der warmen Witterung durchzuführen. Treten zur Wärme noch häufig Gewitterbildungen ein, so wird die Verblauung der Rtefer und namentlich der saftreichsten schönften Blocke, bedeutend gefordert. Um einer Entwertung vorzubeugen, bedarf es der Beobachtung besonderer Sorgfalt in der Behandlung. Die Blöcke werden vor dem Schnitt entrindet und die Bretter und Dielen sofort nach dem Schnitt einzeln und auf beiden Seiten von dem anhaftenden Sagemehl gründlich mit Burften und Befen gereinigt. Bleiben einzelne Stellen unberücksichtigt, kann man fich auch darauf verlaffen, daß sich unter dem Sagemehl die Blaue entwickelt. Sofort nach dieser Reinigung werden die Bretter und Dielen blockweise an einem luftigen Ort aufgesett und gegen Regen durch Eindecken geschütt. Aber Nacht oder gar über einen Sonn- oder Festiag dürfen die Schnittwaren nicht unversorgt liegen bleiben. Werden Berfendungen der Bare gleich nach dem Schnitt und Reinigung der Bretter erforderlich, muffen die einzelnen Bretter felbft im Gifenbahnwagen mit Beilagshölzchen aufgesett werden. Dies alles ericheint sehr umftandlich, läßt fich aber nicht vermeiden, wenn man fich vor Schaden wahren will. Bet dem Auffeten auf dem Lagerplat muffen die durchschnittenen Blocke so aufgesett fein, daß ein reger Luftwechsel ftattfinden fann. Die Unterlagshölzer und Zwischenhölzchen muffen trocken sein. Bläue ift nicht etwa ein ganz unschuldiger Farbftoff, sondern entsteht durch eine ungeheure Anzahl von Bilzen, die in ihrer Bielheit den Schein einer blauen Farbe her= vorrufen. Man beobachtet die Bläue auch bei Tannen= brettern, insbesondere aber im Splintholz der Riefer. Bum Teil werden ichon ftehende Stämme von diefem Blaupilz befallen. Dies fommt vor, wenn bem Stamme die Borbedingungen für ein weiteres gefundes Fortbeftehen fehlen. Es ift dies ähnlich wie sogenannte "Winddurre" bei den Fichten. Solches Holz kann als gefund niemals gelten. In folchen Fällen ift es das einfachste, wenn



der Waldbesitzer sehl und franklich aussehende Klefern sofort abtreibt und schneiden läßt. Auch gesunde, auf Auch gesunde, auf Lager liegende Rundholzstämme können, namentlich bei dem Eintritt der warmen Witterung von Blaue überfallen werden. Diese Bläue ift im Verlauf ihrer wetteren Bildung nicht nur oberflächlich wie an den Brettern nach dem Schnitt entftanden, durchdringt vielmehr das ganze Splintholz; es handelt sich dann nicht mehr um angeblautes Holz, sondern um Holz, das bei der Weiterentwicklung der Pilze den Keim für die Zersetzung der Holzzellen in sich trägt, also schon mehr als ein Schönheitsfehler ift. Wird für einen reichlichen Luftdurchzug durch die ausgesetzten Blocke Sorge getragen, wird zwar bereits vorhandene Bläue nicht beseitigt, aber die Weiterentwicklung der Pilze wird unterbrochen, dieselben trocknen ab oder kommen bei frischer, gut behandelter Schnittware überhaupt nicht zu ihrer Entwicklung. Jedenfalls darf die größere Auslage für gute Pflege der Kiefernschnitt- ware nicht in Betracht kommen, dieselbe ist unter allen Umftänden viel kleiner als der Schaden, der durch oberflächliche Behandlung des Kiefernschnittmaterials entsteht.

# Ubergang von der Saftpflichtversichernug zur obligatorischen Unfallversicherung.

(Mitgeteilt).

A. Die konzessionierten Haftpflichtversicherungs= gefellschaften:

1. Schweizerische Unfallverficherungs : Attlen : Gefellschaft in Winterthur,

Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs, Attien-Gefellschaft "Bürich" in Zürich,

Schweizerische Unfall= und Haftpflichtversicherungs= anstalt "Helvetia" in Zürich, Assurance Mutuelle Vaudoise in Lausanne,

Schweizerische National = Verficherungsgesellschaft in Bafel

haben nach Rücksprache mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern dieser mit Bezug auf den übergang von der Haftpflichtversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung folgende Erklärung abgegeben:

"1. Mit dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgeset über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft tritt, sollen ohne Kündigung dahinfallen: Die von Betriebsinhabern mit privaten Berficherungs, gesellschaften abgeschloffenen Unfallversicherungen, welche die Haftpflicht des Arbeitgebers (gemäß Fabrithaftpflicht-Gefeg vom 25. Juni 1881, Ausdehnungsgeset vom 26. April 1887, Eisenbahnpflichtgesetz vom 28. März 1905) decken und sich ausschließlich auf Versonal beziehen, das fünftig unter die eidgenöffische obligatorische Berficherung fällt.

Sollten Versicherungsverträge vorerwähnter Art sich auch auf Personal beziehen, das nicht unter die obligatorische eidgenöffische Versicherung fällt, so bleiben die Versicherungen für das nicht unterstellte Personal in

Rraft.

2. Von den etwa über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlten Prämien werden die Gesellschaften nur diejenigen Teilbeträge in Unspruch nehmen, welche auf die Zeit bis zum Infraftireten des Unfallversicherungs-· Gesetzes entfallen. Nach Inkraftireten des Gesetzes werden die Gesellschaften demgemäß mit den Versicherungenehmern die in den meiften Bolizen vorgesehene Prämtenabrechnung vornehmen und sodann allfällige, über den Zeitpunkt des Inkraftiretens hinausbezahlte Bramienbetrage, die fich bei ber Abrechnung ergeben,

den Versicherungsnehmern zurückvergüten. Natürlich behalten sich die Gesellschaften vor, etwaige anderweitige Guthaben, welche ihnen an die Versicherungsnehmer zufteben follten, mit den zuruckzugewährenden Prämtenbeträgen zu verrechnen."

B. Von dieser Erklärung der vorbezeichneten Bersicherungsgesellschaften werden also diejenigen follettiven oder individuellen Personal-Unfallversicherungs verträge nicht berührt, die die Bersicherung der Haftpflicht des Unternehmers im Sinne der Hafipflichtgesetze nicht einschließen. Den Inhabern folcher Verträge wird baher empfohlen, dieselben auf ben nachften offenen Termin zu fündigen und sie nur mit der ausdrücklichen Bereinbarung zu erneuern, daß fie mit Bezug auf fünftig obligatorisch versicherte Personen "auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Unftalt" aufgehoben werden fonnen.

Weiterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob und auf welchem Wege die Inhaber solcher Verträge, die einer solchen Anpassung an die Sachlage nicht fähig sind, das por bewahrt werden konnen, daß sie nicht in der Zeit von der Betriebseröffnung der Unftalt bis jum Erlofchen ihrer laufenden Verträge mit den Versicherungsgesell= schaften eine doppelte Prämienlast zu tragen haben.

C. Betriebsinhaber, die mit einer andern als den eingangs erwähnten, in- oder ausländischen Bersicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherungspolize (siehe A) oder eine Personal-Unfallversicherungspolize (fiehe B) unterhalten, wollen, sofern ihr Betrieb seiner= zeit unter die obligatorische Unfallversicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern fallen wird, mit ihrer Gesellschaft wegen der Lösung der einen und der andern Art von Polizen in der in Abschnitt B empfohlenen Beife in Berbindung treten.

### Buchführung und Kalkulationswesen für Kleinmeister.

(Eingefandt.)

Buchführung und Kalkulationswesen werden für Gewerbetreibende immer mehr zu einer Eriftenzfrage. In den letzten Jahren wurden diese Fächer in zahlreichen Rursen gelehrt und damit manchem Geschäftsmanne erft die Augen geöffnet über seine eigenen Verhältnisse. Als Grundlage der Buchführung wurde ohne Ausnahme ein amerikanisches Kassa-Journal (ober Kolonnensystem) aufgestellt, mit mehr oder weniger Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Preisberechnung. Wenn das amerifanische Journal mit den nötigen Abfurzungen geführt wird, so bewährt es sich in größern handwerksbetrieben und Geschäften aller Urt gang ausgezeichnet. Dies ift besonders der Fall, wenn eine bestimmte Berson mit der Buchführung betraut ift.

Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß gerade diesenigen, die Buchführung und Preisberechnung am allernotwendigsten hätten, nämlich die vielen tausend Kleinmeifter, entweder gar feine solche Rurse besuchen oder nachher das amerikanische Journal als zu wett gehend nicht einführen. Die Leute kommen mit Einwendungen: Wir haben keine Zeit so viel zu schreiben, wir wollen keine so große Buchhaltung, wir vermögen es nicht so viel Geld auszugeben für Kurse und Geschäfts= bucher, wir wollen eine kleine praktische Buchhaltung, je einfacher defto beffer. Um diesem fortwährenden Berlangen aus Rreisen der Rlein-Gewerbetreibenden zu ent= sprechen, ift nun gestütt auf langjährige Erfahrung eine praktische Buchhaltung geschaffen worden, die allen Anforderungen, welche man gerechterweise an eine Buchhaltung einfachen Syftems ftellen kann, entspricht.